



Landkreis Görlitz

**Informationsvorlage Nr.
IV/006/2024**

Geschäftsbereich
Dezernat I

| Beratungsfolge | Sitzungstermin |
|----------------------------------|-----------------------|
| Kreistag des Landkreises Görlitz | 11.12.2024 |

| | |
|------------|--|
| TOP | Prüfbericht über die überörtliche Prüfung zum Kommunalen Anlagemanagement |
|------------|--|

Gez.
Dr. Stephan Meyer
Landrat

Information

Der Prüfbericht über die überörtliche Prüfung zum Kommunalen Anlagemanagement vom August 2024 wird hiermit dem Kreistag des Landkreises Görlitz nach § 64 Satz 2 SächsLKrO in Verbindung mit § 109 Abs. 4 Satz 2 SächsGemO zur Kenntnis gegeben.

Anlage:

- Prüfbericht



Prüfungsbericht über die überörtliche Prüfung zum Kommunalen Anlagemanagement

des Landkreises Görlitz

Haushaltsjahre 2020 bis 2021

Prüfungsbericht gem. § 64 Satz 3 SächsLKrO i. V. m. § 109 Abs. 4
Satz 1 SächsGemO

Sächsischer Rechnungshof

Theodor-Kunzemann-Str, 10 und 10b
04720 Döbeln

Telefon: +49 3431 5880-742
Fax: +49 3431 5880-999

E-Mail: poststelle@srh.sachsen.de
Internet: www.rechnungshof.sachsen.de

* Informationen zur Übermittlung von elektronisch signierten sowie verschlüsselten elektronischen Dokumenten erhalten Sie unter <https://www.rechnungshof.sachsen.de/kontakt.html>.

Inhaltsverzeichnis

Seite

| | |
|---|---|
| Abkürzungen | 1 |
| Vorblatt | 2 |
| I Vorbemerkung | 3 |
| 1 Hintergrund und Gegenstand der Prüfung | 4 |
| 1.1 Entwicklung des Geldvermögens der kommunalen Kernhaushalte im Freistaat Sachsen | 4 |
| 1.2 Geldvermögensverwaltung der geprüften Körperschaften unter den Bedingungen der Niedrigzinspolitik | 6 |

Abkürzungen

| | |
|--------------|---|
| SächsGemO | Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen |
| SächsKomHVO | Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die kommunale Haushaltswirtschaft (Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung) |
| SächsKomKBVO | Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Kassen- und Buchführung der Kommunen (Sächsische Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung) |
| SächsLKrO | Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen |
| StaLa | Statistisches Landesamt |
| VwV KomHWi | Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Grundsätze der kommunalen Haushalts- und Wirtschaftsführung und die rechtsaufsichtliche Beurteilung der kommunalen Haushalte zur dauerhaften Sicherung der kommunalen Aufgabenerledigung (VwV Kommunale Haushaltswirtschaft) |

Vorblatt**Landkreis**

Görlitz

Rechtsaufsichtsbehörde

Landesdirektion Sachsen

Einwohnerzahl am

30. Juni 2020

252.148

30. Juni 2021

249.116

Landrat

Herr Dr. Stephan Meyer

Örtliche Rechnungsprüfung

Frau Beate Hoffmann (Amtsleiterin)

I Vorbemerkung

Der SRH hat gem. § 64 Satz 3 SächsLKrO i. V. m. § 109 SächsGemO und §§ 13, 14 RHG den Landkreis Görlitz (folgend Landkreis) in den Hj. 2020 bis 2021 hinsichtlich der Verwaltung des Geldvermögens im Wege der Online-Umfrage geprüft. Die Ergebnisse wurden im Rahmen einer Querschnittsprüfung über das kommunale Anlagemanagement berücksichtigt und im Jahresbericht des SRH 2024, Band I veröffentlicht.

Die Betroffenheit des Landkreises erstreckt sich insbesondere auf nachfolgende Textnummern. Der Landkreis erhielt zum Entwurf des Prüfungsberichts bereits Gelegenheit zur Stellungnahme. Ein Abschlussgespräch mit dem Landkreis fand nicht statt.

Die Beurteilung der Sachverhalte richtete sich nach dem zum Zeitpunkt des Verwaltungshandelns maßgebenden Recht. Die Folgerungen beziehen sich auf die aktuell geltende Rechtslage. Rechtsnormänderungen sind erforderlichenfalls kenntlich gemacht.

Soweit sich die Anwendbarkeit der SächsGemO, der SächsKomHVO oder der SächsKomKBVO aus den §§ 61 ff. SächsLKrO ableitete, ist nachstehend zur Vereinfachung der Darstellung die verweisende Vorschrift nicht jeweils mit angegeben.

Der Prüfungsbericht ist innerhalb von 6 Monaten nach Erhalt dem Kreistag vorzulegen (§ 109 Abs. 4 Satz 2 SächsGemO). Soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern (vgl. § 33 Abs. 1 Satz 1 SächsLKrO), ist der Inhalt des Berichts in öffentlicher Sitzung zu beraten.

Zu den Beanstandungen des Prüfungsberichts ist eine Stellungnahme nur dann erforderlich, wenn der Landkreis eine abweichende Auffassung vertritt. Nach Eingang der Stellungnahme zum Prüfungsbericht wird der SRH der RAB eine abschließende Beurteilung übersenden. Die Bestätigung des Abschlusses der überörtlichen Prüfung obliegt der RAB.

Der Landkreis hat auch ohne ausdrücklichen Hinweis alle infrage kommenden Ansprüche auf Schadensersatz, Rückforderung, Inanspruchnahme von Versicherungen und dergleichen zu prüfen. Soweit im Prüfungsbericht die Geltendmachung von Ansprüchen des Landkreises gegenüber Dritten gefordert wird, hat er eigenständig die weiteren Verfahrensschritte, vor allem unter Kostengesichtspunkten, festzulegen.

Datenschutzrechtlich relevante Namen und Bezeichnungen sind anonymisiert worden. Dem Landkreis Görlitz wurde nachfolgend der Buchstabe G zugeordnet.

1 Hintergrund und Gegenstand der Prüfung

Die dauerhafte Niedrigzinspolitik erschwerte die ungeschmälerzte Erhaltung des Geldvermögens der Kommunen. Zudem beeinträchtigt der Ausschluss der Kommunen von der freiwilligen Einlagensicherung des Bundesverbandes Deutscher Banken seit dem 1. Oktober 2017 die Sicherheit kommunaler Einlagen bei Privatbanken.

Die Prüfung erstreckte sich auch vor dem Hintergrund der Erfahrungen aus den Verlusten durch die Insolvenz einer Privatbank im Jahr 2021 auf das kommunale Anlagemanagement der Jahre 2020 und 2021. Der Prüfungszeitraum wurde erweitert, soweit dies für die sachgerechte Darstellung und Würdigung einzelner Sachverhalte erforderlich war.

Prüfungsgegenstand war die Verwaltung des Geldvermögens der kommunalen Kernhaushalte. Hierbei waren die Grundsätze des Vorranges der Anlagesicherheit, der Wirtschaftlichkeit, insbesondere der Erwirtschaftung angemessener Erträge (Sollvorschrift) und der Verfügbarkeit besonders zu berücksichtigen.

In die Prüfung wurden die 3 kreisfreien Städte, die 10 Landkreise und 33 ausgewählte kreisangehörige Kommunen einbezogen. Die Prüfung erfolgte im Wege einer Onlineumfrage und der Durchführung örtlicher Erhebungen bei 10 Körperschaften.

1.1 Entwicklung des Geldvermögens der kommunalen Kernhaushalte im Freistaat Sachsen

Das Geldvermögen umfasst Sichteinlagen (Guthaben auf Girokonten, Tagesgelder), Bargeldbestände, Termineinlagen (Fest-, Monats- und Kündigungsgelder), Spareinlagen (Sparbriefe, Bausparverträge) und Wertpapiere (bspw. Sparbücher, Anleihen, Schuldverschreibungen, Pfandbriefe, Fonds).

Im Zeitraum von 2011 bis 2020 hat sich das Geldvermögen der kommunalen Kernhaushalte im Freistaat Sachsen um rd. 43,5 % erhöht. Es stieg von rd. 2,3 Mrd. € (564,4 € je Einwohner) auf rd. 3,3 Mrd. € (813,4 € je Einwohner) und wuchs im Jahr 2021 auf rd. 3,6 Mrd. €.

Folgende Abbildung verdeutlicht die jährliche Entwicklung des einwohnerbezogenen Geldvermögens der kommunalen Kernhaushalte nach Art der Körperschaft im Freistaat Sachsen im Zeitraum von 2011 bis 2020.

Abbildung 1: Geldvermögen der kommunalen Kernhaushalte im Zeitraum der Hj. 2011 bis 2020 in €/EW



Quelle: Eigene Darstellung unter Verwendung der Daten des StaLa über das Finanzvermögen der kommunalen Kernhaushalte.

Das Geldvermögen der 3 kreisfreien Städte nahm im Betrachtungszeitraum bei steigenden Einwohnerzahlen eine verhalten rückläufige Entwicklung (von 647,7 € auf 593,5 € je Einwohner), lag jedoch stets erheblich über den entsprechenden Geldbeständen der Landkreise.

Hingegen stiegen die Geldvermögen der Landkreise (von 82,2 € auf 217,1 € je Einwohner) und der kreisangehörigen Kommunen (von 438,6 € auf 710,6 € je Einwohner) deutlich. Die Mittelbestände differierten zwischen den einzelnen Körperschaften wesentlich. Bei 68 von insgesamt 416 kreisangehörigen Kommunen (16,3 %) betrug das Geldvermögen über 1.000 € je Einwohner, davon waren 16 Kommunen abundant. 14 kreisangehörige Kommunen wiesen Geldvermögensbestände von über 2.000 € je Einwohner auf.

Es empfiehlt sich, dauerhaft verfügbare liquide Mittel, die über eine angemessene Mindestliquiditätsreserve hinausgehen und haushaltsrechtlich nicht gebunden sind, der öffentlichen Aufgabenerfüllung im Sinne der §§ 2 SächsGemO, SächsLKro zuzuführen.

1.2 Geldvermögensverwaltung der geprüften Körperschaften unter den Bedingungen der Niedrigzinspolitik

Fast alle geprüften Körperschaften (93 %) leisteten in den Hj. 2020 und 2021 Auszahlungen für Verwarentgelte und Negativzinsen (für Giro Guthaben bankenabhängig zwischen 0,3 % und 0,5 % mit verschiedenen Freigrenzen). Das Gesamtvolumen betrug im Jahr 2020 rd. 1,6 Mio. € und stieg aufgrund sich verschlechternder Kapitalmarktbedingungen im Jahr 2021 auf rd. 2,8 Mio. €. Die Auszahlungen insgesamt wurden teilweise durch Zinseinnahmen für Geldanlagen kompensiert.

Insoweit bemaß sich der Erfolg des kommunalen Anlage- und Finanzmanagements nicht vordergründig an der Erwirtschaftung von Zinserträgen, sondern vielmehr an der Verhinderung von Verwarentgelten und Negativzinsen. In diesem Sinne regelt die VwV Kommunale Haushaltswirtschaft (VwV KomHWi)¹, dass substanzschmälernde Zahlungen (Negativzinsen, Verwarentgelte u. ä.) keinen Verstoß gegen § 89 der SächsGemO darstellen, wenn sie auch durch ein entsprechendes Finanzmanagement (Verhinderungsstrategie) nicht hätten vermieden werden können.

Nach dem Umfrageergebnis verfügten die kreisangehörigen Kommunen teilweise nicht über eine Verhinderungsstrategie.

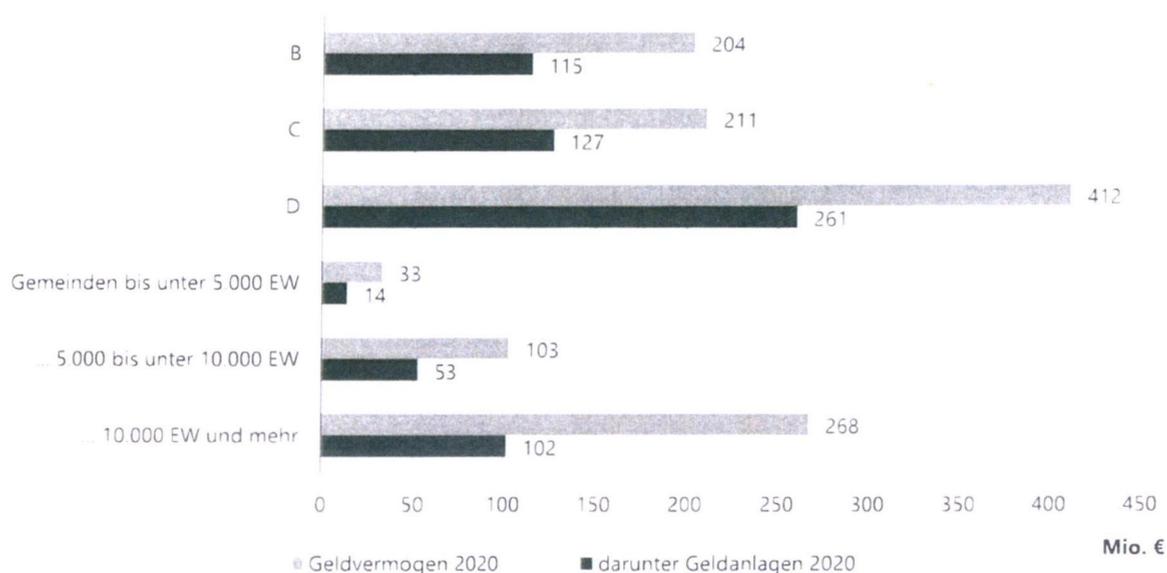
Der überwiegende Teil der geprüften Körperschaften bediente sich eines bestehenden Finanzmanagements zur Begrenzung von Verwarentgelten und Negativzinsen der laufenden Umschichtung von Geldbeständen auf den Geschäftskonten. Etwa ein Viertel der Körperschaften leistete Sondertilgungen für Kredite bzw. löste Kreditverpflichtungen nach Ende der bestehenden Zinsfestschreibungsfrist ab. Darüber hinaus war die Verhinderung von Negativzahlungen maßgeblich vom jeweiligen Umfang der verzinslichen Geldanlagen abhängig.

Die 46 geprüften Körperschaften verfügten im Jahr 2020 insgesamt über Geldvermögen i. H. v. rd. 1,8 Mrd. €, darunter bestanden Geldanlagen i. H. v. rd. 875,8 Mio. €.

Differenziert nach kreisfreien Städten, kreisangehörigen Kommunen (nach Größenklassen) und Landkreisen bestanden zum 31. Dezember 2020 folgende Geldvermögen und Geldanlagen (in absoluten Zahlen):

¹ Großbuchstabe A, Ziffer XVI zu § 89 SächsGemO Nr. 2 Buchst. b Satz 2 VwV Kommunale Haushaltswirtschaft vom 31. Juli 2019

Abbildung 2: Geldvermögen und Geldanlagen der geprüften Kommunen in Mio. € zum 31. Dezember 2020



Quelle: Eigene Darstellung unter Verwendung der Daten des StaLa über das Finanzvermögen der kommunalen Kernhaushalte und der Angaben der geprüften Kommunen.

Bei gleichzeitiger Schuldenfreiheit wies die Körperschaft D mit rd. 411,8 Mio. €² das mit Abstand höchste Geldvermögen und die höchsten Bestände an Geldanlagen aus.

Auf Grundlage eines umfassenden Liquiditäts- und Anlagemanagements gelang es der Körperschaft durch tägliche Liquiditätsüberwachung, verbunden mit kontinuierlicher Mittelum-schichtung zwischen den Geschäftskonten sowie ständige Beobachtung des Anlagemarktes, Verwarentgelte und Negativzinsen weitestgehend zu vermeiden.

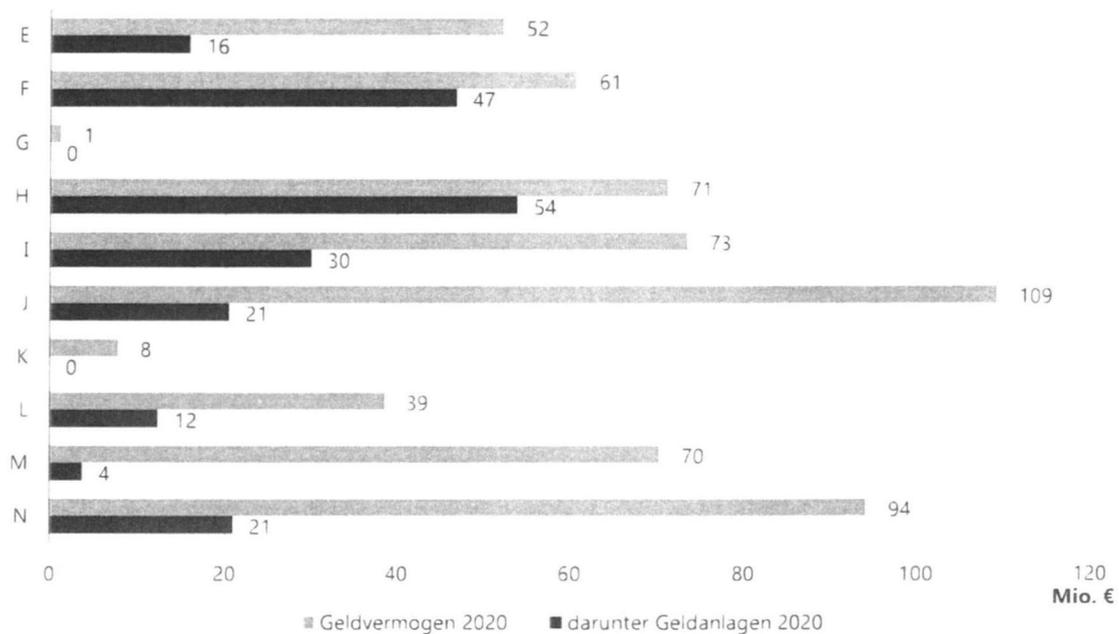
Im Jahr 2020 betragen die entsprechenden Auszahlungen lediglich rd. 4,5 T€ (im Jahr 2021 rd. 22,7 T€), während im Vergleich dazu die Körperschaften C mit Negativzahlungen i. H. v. rd. 78,5 T€ (im Jahr 2021 rd. 297,4 T€) und B i. H. v. rd. 43,1 T€ (im Jahr 2021 rd. 204,6 T€) belastet waren.

Eine kreisfreie Stadt wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, mit einem durch sie verwalteten Kredit i. H. v. rd. 143,8 Mio. € mit täglicher Fälligkeit in 2020 rd. 330 T€ (2021 rd. 611 T€) Zinsen vereinnahmt zu haben. Die Stadt habe ein Konzept zur Vermeidung von Verwarentgelten erarbeitet, welches die Nutzung von Freibeträgen, die Überprüfung vorzeitiger und teilweiser

² Ohne Ausleihungen an verbundenen Unternehmen.

Tilgung und Kurzfristanlagen beinhalte. Die Stadt habe in Vorbereitung und im Ablauf der Niedrigzinsphase permanent die Marktchancen beobachtet und genutzt.

Abbildung 3: Geldvermögen und Geldanlagen der Landkreise in Mio. € zum 31. Dezember 2020



Quelle: Eigene Darstellung unter Verwendung der Daten des StaLa über das Finanzvermögen der kommunalen Kernhaushalte und der Angaben der geprüften Landkreise.

Ein geringer Bestand an verzinslichen Geldanlagen bei gleichzeitig hohem Geldvermögen war zumindest mitursächlich für hohe Verwahrtgelte. Insoweit erscheint es folgerichtig, dass 3 Landkreise (J, M und N) mit einem vergleichsweise ungünstigen Verhältnis zwischen Geldvermögen und Geldanlagen die höchsten Negativzahlungen leisteten (im Durchschnitt je Landkreis in 2020 rd. 330 T€, in 2021 durchschnittlich rd. 380 T€).

Aus den Bestimmungen der § 22 SächsKomHVO und § 18 SächsKomKBVO resultiert die Verpflichtung, liquide Mittel auf Girokonten auf das für den Zahlungsverkehr notwendige Maß zu beschränken und vorübergehend nicht benötigte Mittel ertragbringend anzulegen. Diesem Grundsatz konnten die kommunalen Körperschaften aufgrund der Niedrigzinspolitik nur eingeschränkt entsprechen.

Die Erfolge des Finanzmanagements der geprüften Körperschaften bei der Vermeidung von Verwahrtgelten und Negativzinsen differierten erheblich. Es gelang nicht allen Kommunen und Landkreisen gleichermaßen, sich auf die ungünstigen Anlagebedingungen hinreichend einzustellen.

Der Wirtschaftlichkeitsgrundsatz und die haushaltsrechtlichen Bestimmungen über den Umgang mit liquiden Mitteln gebieten, unter den sich nunmehr deutlich verbesserten Kapitalmarktbedingungen, die Möglichkeiten für höherverzinsliche Geldanlagen zu nutzen.

